



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltinspektion des

Hochwasserrückhaltebeckens Herne-Hofstraße (Hüller Bach)

vom 23.07.2025

Betreiber: Emschergenossenschaft
Standort: Hochwasserrückhaltebecken Herne-Hofstraße, Hofstraße, 44651 Herne

Die Emschergenossenschaft betreibt am o. g. Standort das Hochwasserrückhaltebecken **Herne-Hofstraße (Hüller Bach)**. Das Hochwasserrückhaltebecken nach DIN 19700 dient dem Hochwasserschutz am Hüller Bach.

Datum der Überwachung:	27.05.2025
Vor-Ort-Aufwand (einschl. angefallene Fahrzeit):	2,5 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	5,0 Personenstunden
Gesamtaufwand:	7,5 Personenstunden

Art der Revision:	☒ angemeldet / ☐ unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	keine

Medienübergreifende Überwachung mit dem Schwerpunkt:

- Bauwerkszustand
- Funktion und Betrieb von Anlagenteilen

Grundlage der Überwachung:

- § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 93 Landeswassergesetz NRW
- § 36 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz
- Planfeststellungsbeschluss vom 24.11.1987
- DIN 19700 – Stauanlagen

Ergebnis der Überwachung:

- Es wurden keine Mängel festgestellt.

Veranlasste Maßnahmen:

- Es wurden keine Maßnahmen veranlasst.

Definition der Mängelcharakterisierung

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.